

Bebauungsplan Nr. 48 „Kalsbach / Kotthausenhöhe“, 13. Änderung Gemeinde Marienheide

Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 13 (2) BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
B 1	Erörterungstermin	12.11.2015 frühz. Beteil.	Zum Erörterungstermin erschienen keine interessierten Bürger	Eine Stellungnahme erübrigt sich.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.
T1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.10.2015 frühz. Beteil.	Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, sollte vor Erteilung der Baugenehmigung eine Prüfung durch das Bundesamt erfolgen.	In den textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, die auch für die 13. Änderung gelten, ist die max. Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Eine max. Gebäudehöhe von 11,00 m, bezugnehmend auf die Erschließungsstraße darf nicht überschritten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T2	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung	04.11.2015 frühz. Beteil.	Es wird darauf hingewiesen, dass keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens im Planbereich verlaufen. Diese Stellungnahme betrifft nur die vom Unternehmen betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Für weitere Versorgungsanlagen sind die zuständigen Unternehmen zu beteiligen.	Im Bauleitplanverfahren werden alle Versorgungsunternehmen beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

T3	Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie in NRW	26.11.2015 frühz. Beteil.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Planfläche über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Calsbach“ und über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Barbara“ befindet. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerks Felder sind nicht mehr erreichbar. Bergbau ist im Plangebiet nach vorliegenden Unterlagen nicht umgegangen. Aus Bergbehördlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Der Verwaltung liegen keine weiteren Erkenntnisse über den Bergbau in diesem Bereich vor. In der Begründung zur 13. Bebauungsplanänderung wird auf den Fundort der inzwischen erloschenen Bergwerksfelder "Calsbach" und "Barbara", mit der Maßgabe, bei den Erdarbeiten auf erkennbare Auswirkungen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeiten zu achten, bereits hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T4	Oberbergischer Kreis Der Landrat Amt für Planung und Straßen	04.12.2015 frühz. Beteil	Es bestehen gegen die von Ihnen vorgelegten Änderungen des Bebauungsplanes keine Bedenken. Der Brandschutz weist auf folgendes hin: Im Gewerbe- und Industriegebiet benötigt die Feuerwehr eine Löschwasser Versorgung von 3200 l/min. über einen Zeitraum von 2 Std. Soweit dem Brandschutz bekannt ist, gibt es da leichte Differenzen in der zur Verfügung stehenden Menge.	Die zur Verfügung stehende Löschwassermenge im Gewerbegebiet Kalsbach / Kotthausershöhe ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 auf einen Grundschutz von 1.600 l/Min. für einen Zeitraum von 2 Stunden ausgelegt. Diesen von der Gemeinde zu erbringenden Grundschutz gewährleisten einige im Gewerbegebiet verteilte Hydranten mit Leistungsfähigkeiten zwischen 1.750 l/min. und 1950 l/min. Darüber hinaus gehender Löschwasserbedarf für große Betriebe mit erhöhtem Brandrisiko wird zurzeit als Objektschutz angesehen und ist von den betroffenen Betrieben selbst sicherzustellen. Für den von der Änderung betroffenen Gewerbebetrieb ist das durch ein Brand-	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Eine Erhöhung des Grundschutzes auf 3200 l/min. für einen Zeitraum von 2 Stunden soll durch das angrenzende Trinkwassernetz der Stadtwerke Gummersbach bzw. durch eine tangierende Fernleitung des Aggerverbandes erfolgen.

			Es ist zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorger die tatsächliche Menge bzgl. des Löschwassers zu klären. Es wird auf den § 5 der BauO NRW verwiesen.	schutzkonzept erfolgt. Die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet Kalsbach / Kotthausershöhe ist daher zurzeit gewährleistet. Eine Erhöhung des Grundschatzes auf 3200 l/min. für einen Zeitraum von 2 Stunden wäre allerdings anzustreben. Eine Abstimmung erfolgt in nächster Zeit mit den Stadtwerken Gummersbach und dem Aggerverband (siehe Vermerk).	
T5	Oberbergischer Kreis Der Landrat Amt für Planung und Straßen	06.05.2016 Offenlage	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich Bedenken. Das Plangebiet liegt im Bereich von Flächen, für die eine Eintragung im Altlast-Verdachts-Flächen-Kataster vorliegt. Eine Gefährdungsabschätzung wurde noch nicht durchgeführt. Aus Sicht des Kreisbauamtes bestehen keine Bedenken. Aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen und der erforderliche Ankauf von Öko-Punkten sind vor Erteilung der Baugenehmigung anzuzeigen.	Die Baugenehmigung zur Erweiterung der Hofüberdachung wurde bereits erteilt. Die aus dem Brandschutzkonzept erforderliche Rettungszufahrt ist mittlerweile ausgebaut und versiegelt. Aus diesem Grund ist eine weitere Gefährdung von etwaigen Altlasten im Plangebiet durch die Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten. Der Hinweis einer möglichen Altlasten-Verdachtsfläche ist in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und wird bei zukünftigen Bauanträgen der Unteren Bodenschutzbehörde angezeigt. Der Erwerb von Ökopunkten wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert und nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis. Bei vorliegenden Bauanträgen wird der Hinweis an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

T6	Deutsche Telekom Technik GMBH	27.04.2016 Offenlage	Im Plangebiet befinden sich eine Ober/unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Änderung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet werden. Die Änderung des Bebauungsplanes sollte so angepasst werden, dass die TL-Linien nicht verändert oder verlegt werden.	Durch die Ausweisung eines Geh- und Fahrrechtes zugunsten der Rettungsdienste werden die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH nicht beeinträchtigt. Für die bereits ausgebaute Feuerwehrezufahrt war die Verlegung von TK-Linien nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
----	-------------------------------	-------------------------	--	--	--

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben **keine Bedenken**, Anregungen oder Hinweise:

1	PLEDOC GmbH (frühz. Beteiligung)
2	Zentrale Planung Unity Media NRW GmbH, (frühz. Beteiligung und Offenlage)
3	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung (Offenlage)
4	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region West (frühz. Beteiligung und Offenlage)
5	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, (frühz. Beteiligung und Offenlage)
6	LVR Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (Offenlage)
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 ländliche Entwicklung, Bodenordnung (frühz. Beteiligung u. Offenlage)
8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 Wasserwirtschaft (Offenlage)
9	Stadt Kierspe, Der Bürgermeister, (frühz. Beteiligung und Offenlage)
10	AG der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis, H. Walter Schröder (Offenlage)
11	FB III-66 Tiefbau, (frühz. Beteiligung und Offenlage)
12	Industrie- und Handelskammer zu Köln, Geschäftsstelle Oberberg (frühz. Beteiligung und Offenlage)

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

1	Agger Energie
2	Aggerverband
3	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35

6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52
8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53
9	Bundesamt für Immobilienaufgaben
10	Eisenbahn Bundesamt
11	Erzbistum Köln
12	Evangelische Kirche im Rheinland
13	Evangelische Kirchengemeinde Kotthausen
14	Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach
15	Finanzamt Gummersbach
16	Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister
17	Handelsverband NRW Rheinland
18	Handwerkskammer zu Köln
19	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
20	Katholische Pfarrgemeinde Marienheide
21	Landesbetrieb Straßenbau NRW
22	Landwirtschaftskammer Rheinland
23	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
24	LVR-Amt für Denkmalpflege
25	Nahverkehr Rheinland
26	OVAG Niederseßmar
27	SIREO Real Estate ASSET Management GmbH
28	Stadt Gummersbach, Der Bürgermeister
29	Stadt Meinerzhagen, Der Bürgermeister
30	Stadt Wipperfürth, Der Bürgermeister
31	Verkehrsverbund Rhein Sieg
32	Westnetz GmbH Regionalservice
33	Wupperverband
34	BM 04 II-60, Gemeinde Marienheide
35	II-32, Gemeinde Marienheide